

Satzung des Fördervereins Waldschwimmbad Kirchvers

(in der Fassung vom 28. März 2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Waldschwimmbad Kirchvers". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Waldschwimmbad Kirchvers e.V".

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lohra.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des Sports, der Sporterziehung, insbesondere des Schwimmsports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Rettung aus Lebensgefahr.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erneuerung und Erhaltung des Waldschwimmbades Kirchvers zur Ausübung des Freizeit- und Schwimmsports,
- die Förderung und Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familieneinrichtungen im Naherholungsgebiet, den Kindergärten und den Schulen im Einzugsbereich,
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Badeaufsichten und Übungsleitern,
- der Durchführung von Schwimmkursen und -prüfungen.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Einrichtungen gründen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen. Er kann sich an bestehenden Einrichtungen anderer Verbände, Institutionen und Organisationen beteiligen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen für Zwecke des Vereins dürfen ersetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Ausschuss eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.

Satzung des Fördervereins Waldschwimmbad Kirchvers

(in der Fassung vom 28. März 2011)

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese drei Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines möglichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch formale Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die Einladung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohra zu veröffentlichen. Zusätzlich kann zwischen einem Mitglied und dem Vorstand auch die elektronische Übermittlung einer Einladung vereinbart werden. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere u.a. folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl der sonstigen Organe wie Kassenprüfer usw.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
9. Beschlussfassung des Haushalts.

Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

Satzung des Fördervereins Waldschwimmbad Kirchvers

(in der Fassung vom 28. März 2011)

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam handlungs- und vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.

Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufene Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Die Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein tätige Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

§ 8 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hier zu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so genügt für eine zweite Einberufung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportverein Kirchvers, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind im Falle einer Auflösung der/die Vorsitzende und sei-

S a t z u n g
des Fördervereins Waldschwimmbad Kirchvers

(in der Fassung vom 28. März 2011)

ne/ihre Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Sonstiges

Gegründet in Kirchvers, Ortsteil von Lohra, am 20.07.1994

.....
Versammlungsleiter Waßmuth

.....
Versammlungsleiter Jacobi

.....
1. Vorsitzender Schnug

.....
2. Vorsitzender Abel

.....
3. Vorsitzender Gerlach